Technische Universität Braunschweig

Ausschreibungen der Technischen Universität Braunschweig

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie die Vergabeunterlagen auf elektronischem Weg:

Format: PDF
- Komplette Vergabeunterlagen zum Ausdrucken und zum Ausfüllen

Format: GAEB 2000 (x83)
- Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis – Angebotsaufforderung

Format: WORD (doc), EXCEL (xls), PDF
- Wartungsverträge, sonstige Abfragen/Listen etc.

Die Angebotsabgabe erfolgt ausschließlich digital über das Vergabeportal Niedersachsen:

Die Angebote werden ausschließlich über die Vergabeplattform eingereicht. Schriftliche Angebote und auch solche, die uns per E-Mail erreichen, werden gemäß § 13 VOB/A von der Wertung ausgeschlossen. Laden Sie neben den geforderten Vergabeunterlagen Ihre GAEB-Datei und Ihr erstelltes LV im PDF-Format auf die Vergabeplattform hoch. Prüfen Sie bitte vor dem Hochladen einer GAEB-Datei deren Funktionsfähigkeit. Für die Überprüfung stehen frei verfügbare Tools wie z. B. Xml-Checker (BVBS Bundesverband Bausoftware) oder GAEB Analyser (BVBS Bundesverband Bausoftware) zur Verfügung.

Bei elektronischen Angeboten in Textform kann im Formblatt 213 die persönliche Unterschrift erfolgen oder alternativ eine natürliche Person benannt werden, die für die Angebotserstellung persönlich verantwortlich ist.

Die Vergabeplattform (vergabe.niedersachsen) ist ein Vergabemarktplatz der DTVP (Deutsches Vergabeportal) und gehört zum Unternehmen cosinex. Unter diesem Link finden Sie nützliche Video-Tutorials zum Vergabemarktplatz:
https://support.cosinex.de/unternehmen/

Falls Sie allgemeine technische Probleme haben und keine konkreten Fragen zu einem Vergabeverfahren, bitten wir Sie, direkt Kontakt zum technischen Support aufzunehmen:
https://support.cosinex.de/unternehmen/display/company/Supportanfrage/

☎ 0900-1-267463 (1,49 EUR pro Minute aus dem deutschen Festnetz, Mobilfunkkosten können abweichen)

Hinweis zu Terminplänen: Sollte den Ausschreibungsunterlagen ein Terminplan beiliegen, so dient dieser lediglich zur Information und wird nicht als Vertragsgrundlage vereinbart.

- **Wir freuen uns auf Ihr gültiges Angebot –**

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Vergabestelle

Vergabestelle
Technische Universität Braunschweig
Spielmannstraße 10
38106 Braunschweig
Deutschland
Tel. 0531/391-4129 Fax 0531/391-4450

Datum der Versendung **04.11.2026**

Vergabeart
☒ Öffentliche Ausschreibung
☐ Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb
☐ Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb
☐ Freihändige Vergabe
☐ Internationale NATO-Ausschreibung

Ablauf der Angebotsfrist	
Datum **25.11.2026**	Uhrzeit **11:00 Uhr**

Eröffnungstermin	
Datum **25.11.2026**	Uhrzeit **11:00 Uhr**

Ort **Anschrift wie oben**	
Raum	-
Bindefrist endet am	**24.12.2026**

Aufforderung zur Abgabe eines Angebots
(Vergabeverfahren gemäß Abschnitt 1 der VOB/A)

Bezeichnung der Bauleistung:

Maßnahmennummer	Baumaßnahme
	Technische Universität Braunschweig
	Neubau Chemie, Geb. 4277, Konstantin-Uhde-Str. 18, 38106 Braunschweig
Vergabenummer	Leistung
GB3 26/092-36	**Schließanlage**

Anlagen

A) die beim Bieter verbleiben und im Vergabeverfahren zu beachten sind:

☒ 212 Teilnahmebedingungen (Ausgabe 2019)
☒ 216 Verzeichnis der im Vergabeverfahren vorzulegenden Unterlagen
☐ 227 Zuschlagskriterien
☐ 242 Instandhaltung
☒ Informationen zur Datenerhebung
☐
☐

B) die beim Bieter verbleiben und Vertragsbestandteil werden:

☒ Teile der Leistungsbeschreibung: Baubeschreibung, Pläne, sonstige Anlagen
☒ 214 Besondere Vertragsbedingungen
☐ 225 Stoffpreisgleitklausel
☐ 228 Nichteisenmetalle
☒ 241 Abfall
☐ 244 Datenverarbeitung
☐
☐ 247 Aufträge mit besonderen Anforderungen aufgrund Geheimschutz oder Sabotageschutz
☐ 247 MIL Bauaufträge in militärisch genutzten Liegenschaften
☒ Beiblatt Weitere Besondere Vertragsbedingungen
☒ Baustellenordnung
☐
☐
☐

C) die ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen sind:

- ☒ 213 Angebotsschreiben
- ☒ Teile der Leistungsbeschreibung: Leistungsverzeichnis/Leistungsprogramm
- ☒ 124 Eigenerklärung zur Eignung
- ☐ 125 Sicherheitsauskunft und Verpflichtungserklärung Teilnehmer
- ☒ 221/222 Angaben zur Preisermittlung entsprechend Formblatt 221 oder 222
- ☐ 224 Angebot Lohngleitklausel
- ☒ 233 Nachunternehmerleistungen
- ☒ 234 Erklärung Bieter-/Arbeitsgemeinschaft
- ☐ 248 Erklärung zur Verwendung von Holzprodukten
- ☐ Vertragsformular für Instandhaltung: _____
- ☒ Erklärung Tariftreue- und Mindestentgelterklärung Bau- und Dienstleistungen
- ☐
- ☐

D) die ausgefüllt auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle einzureichen sind:

- ☐ 126 Sicherheitsauskunft und Verpflichtungserklärung – Nachunternehmer/Unterauftragnehmer
- ☒ 223 Aufgliederung der Einheitspreise entsprechend Formblatt 223
- ☒ 444 Referenzbescheinigung (mind. drei abgeben)
- ☐

1 Es ist beabsichtigt, die in beigefügter Leistungsbeschreibung bezeichneten Bauleistungen im Namen und für Rechnung

Technische Universität Braunschweig
Geschäftsbereich 3 - Gebäudemanagement
Spielmannstraße 10
38106 Braunschweig
zu vergeben.

Es ist beabsichtigt, die in beigefügtem Vertragsformular bezeichneten Instandhaltungsleistungen im Namen und für Rechnung

zu vergeben.

2 Kommunikation

Die Kommunikation erfolgt

- ☐ elektronisch über die Vergabeplattform
- ☐ auf andere Weise (schriftlich/Textform)
- ☒ in Kombination: bis zur Angebots(er)öffnung elektronisch über die Vergabeplattform; danach elektronisch über die Vergabeplattform und per E-Mail

Stelle Technische Universität Braunschweig, Geschäftsbereich 3 - Gebäudemanagement

Straße Spielmannstraße 10 Fax 0531/391-4450
PLZ/Ort 38106 Braunschweig E-Mail vob-gb3@tu-braunschweig.de

3 Unterlagen (Erklärungen, Angaben, Nachweise)

3.1 Folgende Unterlagen sind mit dem Angebot einzureichen:

- ☒ siehe Formblatt Verzeichnis der im Vergabeverfahren vorzulegenden Unterlagen
- ☐
- ☐

3.2 - frei -

3.3 Nachforderung

Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit dem Angebot gefordert war, werden

☒ nachgefordert, mit Ausnahme von:

- Formblatt 213 (Angebotsschreiben)
- Vollständiges Leistungsverzeichnis

☐ nicht nachgefordert.

3.4 Folgende Unterlagen sind auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen:

☒ siehe Formblatt Verzeichnis der im Vergabeverfahren vorzulegenden Unterlagen
☒ Urkalkulation (die Urkalkulation wird für die Prüfung der Preise geöffnet, im Anschluss wieder verschlossen)
☐

4 Losweise Vergabe

☒ nein
☐ ja, Angebote sind möglich
☐ nur für ein Los
☐ für ein Los oder mehrere Lose

☐ nur für alle Lose (alle Lose müssen angeboten werden)

5 Mehrere Hauptangebote

Die Abgabe von mehr als einem Hauptangebot ist

☒ zugelassen.
Werden mehrere Hauptangebote abgegeben, muss jedes aus sich heraus zuschlagsfähig sein. § 13 Absatz 1 Nummer 2 VOB/A gilt für jedes Hauptangebot.
☐ nicht zugelassen.

6 Nebenangebote

6.1 ☒ Nebenangebote sind nicht zugelassen, Nummer 4 der Teilnahmebedingungen gilt nicht.

6.2 ☐ Nebenangebote sind zugelassen (siehe auch Nummer 4 der Teilnahmebedingungen) - ausgenommen Nebenangebote, die ausschließlich Preisnachlässe mit Bedingungen beinhalten -
☐ für die gesamte Leistung
☐ nur für nachfolgend genannte Bereiche:

☐ mit Ausnahme nachfolgend genannter Bereiche:

unter folgenden weiteren Bedingungen:
☐ nur in Verbindung mit einem Hauptangebot
☐

7 Angebotswertung

Kriterien für die Wertung der Haupt- und ggf. Nebenangebote

☒ Zuschlagskriterium Preis
Der Preis wird aus der Wertungssumme des Angebotes ermittelt.
Die Wertungssummen werden ermittelt aus den nachgerechneten Angebotssummen, insbesondere unter Berücksichtigung von Nachlässen, Erstattungsbetrag aus der Lohngleitklausel, Instandhaltungsangeboten.

☐ Mehrere Zuschlagskriterien gemäß Formblatt Zuschlagskriterien

Werkstätten für Behinderte wird bei der Berechnung der Wertungssumme ein Bonus von 15 Prozent eingeräumt.
Ist ein Angebot, das von einer Werkstatt für Behinderte abgegeben wurde, ebenso wirtschaftlich wie ein anderes Angebot, so wird der Zuschlag auf das Angebot der Werkstatt für Behinderte erteilt.
Der Nachweis der Eigenschaft als Werkstätte für Behinderte ist mit dem Angebot zu führen.

8 Zugelassene Angebotsabgabe

☒ Elektronisch
☒ in Textform ☐ mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel ☐ mit qualifizierter/m Signatur/Siegel

Bei elektronischer Angebotsübermittlung in Textform muss der Bieter zu erkennen sein; falls vorgegeben, ist das Angebot mit der geforderten Signatur/dem geforderten Siegel zu versehen.

Das Angebot ist zusammen mit den Anlagen bis zum Ablauf der Angebotsfrist über die Vergabeplattform der Vergabestelle zu übermitteln.

☐ Schriftlich

Das beigefügte Angebotsschreiben ist zu unterzeichnen und zusammen mit den Anlagen in verschlossenem Umschlag bis zum Ablauf der Angebotsfrist an folgende Anschrift zu senden oder dort abzugeben:

☐ siehe Briefkopf
☐ Stelle:

9 Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen wenden kann (Nachprüfungsstelle nach § 21 VOB/A):

Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur, Leibnizufer 9, 30169 Hannover

10 Registrierung auf der Vergabeplattform

Die Angebotsabgabe ist ausschließlich elektronisch über den Vergabemarktplatz Niedersachsen - www.vergabe.niedersachsen.de zugelassen. Voraussetzung für die Abgabe eines elektronischen Angebots ist die Registrierung auf der Vergabeplattform Vergabemarktplatz Niedersachsen (www.vergabe.niedersachsen.de) und die anschließende Aktivierung der Teilnahme am Verfahren. Registrierung und Teilnahme sind für Unternehmen kostenfrei. Nur ordnungsgemäß registrierte, am Verfahren teilnehmende Unternehmen werden automatisch über Änderungen an den Vergabeunterlagen oder über Antworten auf Fragen zum Vergabeverfahren informiert.

Der Bieter verpflichtet sich mit der Registrierung auf der Vergabeplattform (Vergabe.Niedersachsen) gegenüber dem Auftraggeber, das Nachrichtenpostfach für den Empfang rechtserheblicher Erklärungen in dem betreffenden Vergabeverfahren zu nutzen. Abweichende Mitteilungen / Informationen des Portalbetreibers sind unerheblich. Die Bewerber / Bieter, die von der Möglichkeit der freiwilligen Registrierung auf der Vergabeplattform keinen Gebrauch machen, müssen sich selbstständig, z.B. durch eigenverantwortlichen regelmäßigen Abruf, über den Stand des Verfahrens informieren, etwa ob zusätzliche Auskünfte gegeben oder Vergabeunterlagen geändert wurden.

11 Abruf der Vergabeunterlagen und Angaben über Bieterfragen

Die Vergabeunterlagen können unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt unter www.vergabe.niedersachsen.de abgerufen werden. Der Bewerber bzw. Bieter erklärt sich bei der Verfahrensteilnahme bereit bzw. verpflichtet sich, etwaige Anhänge von der Vergabestelle über die Vergabeplattform oder eine bestimmte E-Mail Adresse übersandten Nachrichten zu öffnen.

Stellen Sie Bieterfragen ausschließlich über das Vergabeportal (www.vergabe.niedersachsen.de) über den Reiter “Kommunikation” im Projektraum der Ausschreibung, telefonisch werden keine verbindlichen Auskünfte gegeben.

12 Angaben über das Öffnungsverfahren

Die im Rahmen des Eröffnungstermins gemäß § 14 a Abs. 3 Nr. 2 Sätze 2 und 3 VOB/A zu verlesenden Informationen werden den Bietern unverzüglich über den Kommunikationsweg des Vergabeportals Niedersachsen zur Verfügung gestellt.

Teilnahmebedingungen für die Vergabe von Bauleistungen
Einheitliche Fassung

Das Vergabeverfahren erfolgt nach der "Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen", Teil A "Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen" (VOB/A, Abschnitt 1).

1 Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Unternehmens Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler, so hat es unverzüglich die Vergabestelle vor Angebotsabgabe in Textform darauf hinzuweisen.

2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.
Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art er wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

3 Angebot

3.1 Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

3.2 Für das Angebot sind die von der Vergabestelle vorgegebenen Vordrucke zu verwenden. Das Angebot ist bis zu dem von der Vergabestelle angegebenen Ablauf der Angebotsfrist einzureichen. Ein nicht form- oder fristgerecht eingereichtes Angebot wird ausgeschlossen.

3.3 Eine selbstgefertigte Abschrift oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses ist zulässig.

Die von der Vergabestelle vorgegebene Langfassung des Leistungsverzeichnisses ist allein verbindlich.

3.4 Unterlagen, die von der Vergabestelle nach Angebotsabgabe verlangt werden, sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

3.5 Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein.

3.6 Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die von ihm geforderten Preise. Deshalb werden Angebote, bei denen der Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in „Mischkalkulationen“ auf andere Leistungspositionen umlegt, von der Wertung ausgeschlossen.

3.7 Alle Preise sind in Euro mit höchstens drei Nachkommastellen anzugeben.

Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.
Es werden nur Preisnachlässe gewertet, die

- ohne Bedingungen als Vomhundertsatz auf die Abrechnungssumme gewährt werden

  und
- an der im Angebotsschreiben bezeichneten Stelle aufgeführt sind.

Nicht zu wertende Preisnachlässe bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

4 Nebenangebote

4.1 Soweit an Nebenangebote Mindestanforderungen gestellt sind, müssen diese erfüllt werden; im Übrigen müssen sie im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein. Die Erfüllung der Mindestanforderungen bzw. die Gleichwertigkeit ist mit Angebotsabgabe nachzuweisen.

4.2 Der Bieter hat die in Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten.

Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Bauleistung erforderlich sind.
Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen oder in den Vergabeunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.

4.3 Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengenansätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).

4.4 Nebenangebote, die den Nummern 4.1 bis 4.3 nicht entsprechen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

5 Bietergemeinschaften

5.1 Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine Erklärung aller Mitglieder in Textform abzugeben,

- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
- in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
- dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
- dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Auf Verlangen der Vergabestelle ist eine von allen Mitgliedern unterzeichnete bzw. fortgeschritten oder qualifiziert signierte/mit Siegel versehene Erklärung abzugeben

5.2 Sofern nicht öffentlich ausgeschrieben wird, werden Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmen gebildet haben, nicht zugelassen.

6 Nachunternehmen

Beabsichtigt der Bieter Teile der Leistung von Nachunternehmen ausführen zu lassen, muss er in seinem Angebot Art und Umfang der durch Nachunternehmen auszuführenden Leistungen angeben und auf Verlangen die vorgesehenen Nachunternehmen benennen.

7 Eignung

7.1 Öffentliche Ausschreibung

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) und ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.
Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot die ausgefüllte „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Sind die Nachunternehmen präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.
Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der benannten Nachunternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

7.2 Beschränkte Ausschreibungen/Freihändige Vergaben

Ist der Einsatz von Nachunternehmen vorgesehen, müssen **präqualifizierte Unternehmen** der engeren Wahl auf gesondertes Verlangen nachweisen, dass die von ihnen vorgesehenen Nachunternehmen präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifizierung erfüllen, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.
Gelangt das Angebot **nicht präqualifizierter Unternehmen** in die engere Wahl, sind auf gesondertes Verlangen die in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen vorzulegen. Ist der Einsatz von Nachunternehmen vorgesehen, müssen die Eigenerklärungen und Bescheinigungen auch für die benannten Nachunternehmen vorgelegt bzw. die Nummern angegeben werden, unter denen die benannten Nachunternehmen in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.
Die Verpflichtung zur Vorlage von Eigenerklärungen und Bescheinigungen entfällt, soweit die Eignung (Bieter und benannte Nachunternehmen) bereits im Teilnahmewettbewerb nachgewiesen ist.

Vergabenummer	**GB3 26/092-36**

Baumaßnahme

Technische Universität Braunschweig

Neubau Chemie, Geb. 4277, Konstantin-Uhde-Str. 18, 38106 Braunschweig

Leistung

Schließanlage

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

1 Ausführungsfristen (§ 5 VOB/B)

1.1 Fristen für Beginn und Vollendung der Leistung (=Ausführungsfristen):

Mit der Ausführung ist zu beginnen

- ☒ am **11.01.2027**.
- ☐ spätestens _____Werktage nach Zugang des Auftragsschreibens.
- ☐ in der _____KW _____ ,spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- ☐ innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang der Aufforderung durch den Auftraggeber (§ 5 Absatz 2 Satz 2 VOB/B). Die Aufforderung wird Ihnen voraussichtlich bis zum _____zugehen; Ihr Auskunftsrecht gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 VOB/B bleibt hiervon unberührt.
- ☐ nach der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Frist für den Ausführungsbeginn.

Die Leistung ist zu vollenden (abnahmereif fertig zu stellen)

- ☒ am **26.03.2027**.
- ☐ innerhalb von _____Werktagen nach vorstehend angekreuzter Frist für den Ausführungsbeginn.
- ☐ in der _____KW _____, spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- ☐ in der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Fertigstellungsfrist.

1.2 Verbindliche Fristen (=Vertragsfristen) gemäß § 5 Absatz 1 VOB/B sind:

- ☒ vorstehende Frist für den Ausführungsbeginn
- ☒ vorstehende Frist für die Vollendung (abnahmereife Fertigstellung) der Leistung
- ☒ folgende als Vertragsfrist vereinbarte Einzelfristen
  - ☐ aus dem beigefügten Bauzeitenplan:

☒ Ausführungsbeginn auf der Baustelle: 01.03.2027

2 Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)

2.1 Der Auftragnehmer hat bei Überschreitung der unter 1. als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen oder der Frist für die Vollendung als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen:

- ☐ _____ € (ohne Umsatzsteuer)
- ☐ _____ Prozent der im Auftragsschreiben genannten Auftragssumme ohne Umsatzsteuer; Beträge für angebotene Instandhaltungsleistungen bleiben unberücksichtigt. Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist der Teil dieser Auftragssumme, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

2.2 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt Prozent der im Auftragsschreiben genannten Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt. Bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist die Vertragsstrafe auf den in Satz 1 genannten Prozentsatz des Teils der Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

2.3 Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarter Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

3 Zahlung (§ 16 VOB/B)

Aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung wird die Frist für die Schlusszahlung gem. § 16 Absatz 3 Nummer 1 VOB/B und den Eintritt des Verzuges gem. § 16 Absatz 5 Nummer 3 VOB/B verlängert auf Tage.

4 Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung (§ 17 VOB/B)

☐ Auf Sicherheit für die Vertragserfüllung wird verzichtet.
☒ Soweit die Auftragssumme mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, ist Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von fünf Prozent der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten.

5 Sicherheitsleistung für Mängelansprüche

☐ Auf Sicherheit für die Mängelansprüche wird verzichtet.
☒ Soweit die Auftragssumme mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, beläuft sich die Sicherheit für Mängelansprüche auf drei Prozent der Summe der Abschlagszahlungen zum Zeitpunkt der Abnahme (vorläufige Abrechnungssumme).

6 Bürgschaften (§ 17 VOB/B)

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das jeweils einschlägige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden, und zwar für

- die Vertragserfüllung das Formblatt „Vertragserfüllungsbürgschaft“
- die Mängelansprüche das Formblatt „Mängelansprüchebürgschaft“
- vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen gem. § 16 Absatz 1 Nummer 1 Satz 3 VOB/B das Formblatt „Abschlagszahlungs-/ Vorauszahlungsbürgschaft“

7 Technische Spezifikationen

Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: "oder gleichwertig", immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

8 Werbung

Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

9 frei

10 Urkalkulation

Bei Bauverträgen ab einer Auftragssumme von 250.000 Euro netto hat der Auftragnehmer, soweit die Unterlagen nicht bereits im Vergabeverfahren vorgelegt wurden, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Zuschlagserteilung die dem Angebot zugrunde liegenden Preisermittlungsgrundlagen in prüffähiger Form elektronisch beim Auftraggeber zu hinterlegen. Die Unterlagen müssen, ausgehend von den im Vergabeverfahren eingereichten Preisblättern, die Einzelkosten der Teilleistungen, die Kosten für Nachunternehmerleistungen sowie die kalkulierten Zuschläge für Baustellengemeinkosten, allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn nachvollziehbar ausweisen. Der Auftraggeber ist berechtigt, diese Unterlagen bei Mengenänderungen, geänderten oder zusätzlichen Leistungen sowie zur Prüfung sonstiger preisrelevanter Ansprüche einzusehen und ausschließlich auftragsbezogen sowie vertraulich zu verwenden. Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Hinterlegung trotz angemessener Fristsetzung nicht nach, ist der Auftraggeber berechtigt, Nachtragsforderungen bis zur Vorlage der Unterlagen zurückzustellen und erforderliche Preisfortschreibungen auf Grundlage der vorliegenden Vertragsunterlagen vorzunehmen.

Beiblatt

Weitere Besondere Vertragsbedingungen

Der Auftraggeber ist gemäß § 14 des Niedersächsischen Gesetzes zur Sicherung von Tariftreue und Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Niedersächsisches Tariftreue- und Vergabegesetz – NTVergG) vom 31.10.2013 zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes und der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung vom 20.11.2019 (Nds. GVBl S. 354 f) gehalten Kontrollen durchzuführen, um zu überprüfen, ob der Auftragnehmer und die jeweiligen Nachunternehmen die von ihnen im Hinblick auf dieses Gesetz übernommenen vergaberechtlichen Verpflichtungen einhalten. Der Auftragnehmer und die jeweiligen Nachunternehmen sind verpflichtet, dem Auftraggeber die Einhaltung der vorstehenden Verpflichtungen nachzuweisen.

Der Auftraggeber darf Einsicht in Unterlagen, insbesondere in Lohn- und Meldeunterlagen, Bücher und andere Geschäftsunterlagen und Aufzeichnungen, nehmen, aus denen Umfang, Art und Dauer und tatsächliche Entlohnung der Beschäftigten hervorgehen oder abgeleitet werden, um die Einhaltung der vorstehenden vergaberechtlichen Verpflichtungen zu überprüfen, die sich auf die Beschäftigten beziehen.

Der Auftragnehmer und die Nachunternehmen haben vollständige prüffähige Unterlagen über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten. Auf Verlangen des Auftraggebers sind ihm diese Unterlagen vorzulegen.
Der Auftragnehmer und die Nachunternehmen haben ihre Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen.

Zur Sicherung der Einhaltung der durch den Auftragnehmer abgegebenen Erklärungen nach § 4 Abs. 1 bis 3 und § 5 Abs. 1 des NTVergG wird für jeden schuldhaften Verstoß eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 vom Hundert des Auftragswerts (Auftragswert ist die im Auftragsschreiben genannte Auftragssumme allerdings ohne Mehrwertsteuer) vereinbart. Bei mehreren Verstößen wird die Summe der Vertragsstrafe auf 10 vom Hundert des Auftragswertes begrenzt.

Die vorstehenden Vertragsstrafen werden auch für den Fall vereinbart, dass die Verstöße durch ein Nachunternehmen begangen werden und der Auftragnehmer den Verstoß kannte oder kennen musste.

Ist die Vertragstrafe unverhältnismäßig hoch, so kann sie vom Auftraggeber auf Antrag des Auftragnehmers auf einen angemessenen Betrag herabgesetzt werden.

Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbaren, dass die schuldhafte und nicht nur unerhebliche Nichterfüllung einer sich aus den Erklärungen nach § 4 Abs. 1 bis 3 und § 5 Abs. 1 des NTVergG ergebenden Verpflichtungen durch den Auftragnehmer oder ein Nachunternehmen den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigen.

- Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen -

	Vergabenummer **GB3 26/092-36**
Baumaßnahme **Technische Universität Braunschweig** **Neubau Chemie, Geb. 4277, Konstantin-Uhde-Str. 18, 38106 Braunschweig**	
Leistung **Schließanlage**	

Ergänzung der Aufforderung zur Angebotsabgabe
Verzeichnis der im Vergabeverfahren vorzulegenden Unterlagen (Erklärungen, Angaben, Nachweise)

1 Unterlagen, die mit dem Angebot abzugeben sind

1.1 Formblätter

☒ 213 - Angebotsschreiben (bei Abgabe mehrerer Hauptangebote für jedes Hauptangebot)
☒ Angaben zur Preisermittlung entsprechend den Formblättern 221 oder 222 (bei Abgabe mehrerer Hauptangebote für jedes Hauptangebot)
☐ 224 - Angebot Lohngleitklausel (wenn ein Änderungssatz angeboten wird; bei Abgabe mehrerer Hauptangebote für jedes Hauptangebot, zu dem ein Änderungssatz angeboten wird)
☒ 233 - Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen (wenn Teile der Leistung an Nachunternehmer vergeben werden sollen; bei Abgabe mehrerer Hauptangebote für jedes Hauptangebot, in dem Teile der Leistung an Nachunternehmer vergeben werden sollen)
☒ 234 - Erklärung Bieter-/Arbeitsgemeinschaft (wenn das Angebot von einer Bietergemeinschaft abgegeben wird; bei Abgabe mehrerer Hauptangebote für jedes Hauptangebot einer Bietergemeinschaft)
☐ 235 - Verzeichnis der Leistungen/Kapazitäten anderer Unternehmen (wenn sich der Bieter der Kapazitäten anderer Unternehmen bedienen wird; bei Abgabe mehrere Hauptangebote für jedes Hauptangebot, in dem sich der Bieter der Kapazitäten anderer Unternehmen bedient)
☐ 248 - Erklärung zur Verwendung von Holzprodukten (bei Abgabe mehrerer Hauptangebote für jedes Hauptangebot)
☐ Vertragsformular/e Instandhaltung (bei Abgabe mehrerer Hauptangebote für jedes Hauptangebot)
☒ Erklärung Tariftreue- und Mindestentgelterklärung Bau- und Dienstleistungen
☐

1.2 unternehmensbezogene Unterlagen

☒ Angabe der PQ-Nummer im Angebotsschreiben oder
Formblatt 124 Eigenerklärung zur Eignung

☐
☐

1.3 Leistungsbezogene Unterlagen

☒ Leistungsverzeichnis (kurz/lang) mit den Preisen
☐ Produktangaben in folgenden Positionen:

☐

1.4 sonstige Unterlagen

☐

☐

2 Unterlagen, die auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen sind

2.1 Formblätter

☐ 126 - Sicherheitsauskunft und Verpflichtungserklärung Nachunternehmer/Unterauftragnehmer
☒ 223 - Aufgliederung der Einheitspreise
☐ 236 - Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen
☐
☐

2.2 unternehmensbezogene Unterlagen (Bestätigungen der Eigenerklärungen)

☐ Der Auftraggeber wird ihm geeignet erscheinende Nachweise auf den konkreten Auftrag bezogen, insbesondere für die Prüfung der Fachkunde geeignete Bestätigungen, nachfordern
☒ Referenznachweise mit den im Formblatt Eigenerklärung zur Eignung genannten Angaben
☒ Erklärung zur Zahl der in den letzten 3 Jahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Lohngruppen, mit extra ausgewiesenem Leitungspersonal
☒ Gewerbeanmeldung, Handelsregisterauszug und Eintragung in der Handwerksrolle (Handwerkskarte) bzw. bei der Industrie- und Handelskammer
☒ rechtskräftig bestätigter Insolvenzplan (falls eine Erklärung über das Vorliegen eines solchen Insolvenzplanes angegeben wurde)
☒ Unbedenklichkeitsbescheinigung der tariflichen Sozialkasse, falls das Unternehmen beitragspflichtig ist
☒ Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes bzw. Bescheinigung in Steuersachen, falls das Finanzamt eine solche Bescheinigung ausstellt
☒ Freistellungsbescheinigung nach § 48b Einkommensteuergesetz
☒ Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft des zuständigen Versicherungsträgers mit Angabe der Lohnsummen

Hinweis: Falls die unternehmensbezogene Unterlagen bei anderen Bauvorhaben der Vergabestelle vorgelegt wurden, die zum Zeitpunkt dieser Ausschreibung noch gültig sind, ist eine erneute Einreichung der Bestätigungen nicht erforderlich. Hierfür tragen Sie bitte im Formblatt 213 unter Punkt 5 die Vergabenummer ein, bei der Sie die Bestätigungen bereits vorgelegt haben.

2.3 leistungsbezogene Unterlagen

☐ Produktdatenblätter benannter Fabrikate
☐

2.4 sonstige Unterlagen

☒ Urkalkulation (die Urkalkulation wird für die Prüfung der Preise geöffnet, im Anschluss wieder verschlossen)

☐
☐

	Vergabenummer	
	GB3 26/092-36	
Baumaßnahme **Technische Universität Braunschweig** **Neubau Chemie, Geb. 4277, Konstantin-Uhde-Str. 18, 38106 Braunschweig**		
Leistung **Schließanlage**		

Ergänzung der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots
Ergänzung der Besonderen Vertragsbedingungen

Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Bau- und Abbruchabfällen sowie Baustellenabfällen

1 Ergänzung der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

1.1 Wird für die Verwertung bzw. Beseitigung der Bau- und Abbruchabfälle eine andere als die in der Leistungsbeschreibung genannte Lösung der Verwertung bzw. Beseitigung angeboten, hat der Bieter mit seinem Angebot mindestens nachzuweisen, dass

- die vorgesehene Anlage die Berechtigung zur Verwertung und Beseitigung sowie zur Aufnahme des Abfalls besitzt und der Betreiber bestätigt hat, dass er die Bau- und Abbruchabfälle annehmen wird,
- bei Andienungspflicht (in der Regel gefährliche Abfälle zur Beseitigung) die Bestätigung der Abfallwirtschaftsbehörde vorliegt,
- die Kosten der Abfallverwertung in die Einheitspreise eingerechnet sind,
- die Kosten der Abfallbeseitigung benannt sind und vom Auftraggeber unmittelbar getragen werden können.

1.2 Soweit in den Vergabeunterlagen gefordert, hat der Bieter zu dem von der Vergabestelle benannten Zeitpunkt die Verwertungs- bzw. Beseitigungsträger sowie für die jeweiligen Belastungsarten und Belastungsgrade die Verwertungs- und Beseitigungsanlage zu benennen und nachzuweisen, dass

- die Verwertungs- bzw. Beseitigungsträger zur Aufnahme des Bau- und Abbruchabfalls berechtigt sind und erklären, die Bau- und Abbruchabfälle abzunehmen,
- die Verwertungs- bzw. Beseitigungsträger sich damit einverstanden erklären, dass die Abfallwirtschaftsbehörde dem Auftraggeber Auskunft über ihre Eignung zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung erteilt,
- die Anzeige nach § 53 KrWG erfolgt ist bzw.
- die erforderliche Erlaubnis (§ 54 KrWG) vorliegt.

2 Ergänzung der Besonderen Vertragsbedingungen

2.1 Der Auftragnehmer wird sich bemühen, bei der Erbringung seiner Leistung Abfälle zu vermeiden (Bemühensklausel).

2.2 Der Auftragnehmer wird mit Aufnahme seiner Tätigkeit Abfallerzeuger und zugleich Besitzer der in der Leistungsbeschreibung näher aufgeführten Bau- und Abbruchabfälle. Er übernimmt die Pflichten des Auftraggebers zur Verwertung und Beseitigung der Bau- und Abbruchabfälle unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen, insbesondere abfallrechtlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik. Er führt die von ihm zu erbringenden Nachweise entsprechend dem Kreislaufwirtschaftsgesetz in Verbindung mit der Nachweisverordnung (NachwV).

2.3 Der Auftragnehmer trifft alle erforderlichen Vorkehrungen, um Bau- und Abbruchabfälle nach den geltenden Vorschriften getrennt zu erfassen und zu halten sowie einer sachgerechten Entsorgung zuzuführen.

2.4 Die nach den abfallrechtlichen Bestimmungen zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderlichen Erklärungen, Bestätigungen, Belege usw. sind dem Auftraggeber vorzulegen.

Baustellenordnung

der Technischen Universität Brauschweig

Stand: 20.09.2021

Verfasser:

Christian Hegemann, Arbeitssicherheit TU Braunschweig
Jörg Udo Schiemann, Geschäftsbereich 3 TU Braunschweig

Technische Universität Braunschweig

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S **Seite**

1. KOORDINATION UND ÜBERWACHUNG DER ARBEITSSICHERHEIT	**3**
1.1 Sicherheits- u. Gesundheitsschutzkoordinierung	**4**
1.2 Baustelleneinweisung u. Arbeitsschutzdokumentation des AN	**4**
1.3 Berichterstattung	**5**
1.4 Baustelleneinrichtung, Sauberkeit am Arbeitsplatz	**5**
1.5 Erste-Hilfe-Maßnahmen	**7**
2. ARBEITSSICHERHEIT	**7**
2.1 Vorschriften und Personal	**7**
2.2 Schutzeinrichtungen absturzgefährdeter Bereiche	**8**
2.3 Baustromversorgung, Baustellenbeleuchtung	**8**
2.4 Hochgelegene Arbeitsplätze	**9**
2.5 Betriebsmittelprüfungen für Baumaschinen und Geräte	**9**
2.6 Gerüste, Fahrbare Arbeitsbühnen, Leitern	**9**
2.7 Überwachungsbedürftige Anlagen	**10**
2.8 Gefahrstoffe	**11**
2.9 Persönliche Schutzausrüstungen	**11**
2.10 Brandschutz	**11**
2.11 Abbrucharbeiten / Rückbauarbeiten	**11**
2.12 Erdarbeiten	**12**
3 SALVATORISCHE KLAUSEL	**12**
4 NACHWEIS DER ERFOLGTEN EINWEISUNG (BAUHERRIN GB3)	**13**
5 NACHWEIS DER ERFOLGTEN EINWEISUNG (AN)	**14**

1. KOORDINATION UND ÜBERWACHUNG DER ARBEITSSICHERHEIT

Für alle mit einem Bauvorhaben verbundenen Leistungen – (bezogen auf alle Gebäude und Außenbereiche der Technischen Universität Braunschweig – TU Braunschweig) – wird die nachstehende Baustellenordnung für Unternehmen, die für das Land Niedersachsen an der TU Braunschweig durch Beauftragung des Geschäftsbereichs Gebäudemanagement (GB3) tätig werden, bindend. Diese soll einen störungsfreien Leistungsablauf ermöglichen und zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz der Beschäftigten und aller am Projekt beteiligten Personen beitragen. Zur Baustelle gehören außer dem Baugrundstück die von der Bauherrin zur Verfügung gestellten ausgewiesenen Flächen und angrenzende Bereiche, die durch den Baustellenbetrieb beeinträchtigt werden könnten.

Die Baustellenordnung wird Vertragsbestandteil aller durch die TU Braunschweig beauftragten Leistungen. Der Auftragnehmer (im Folgenden: AN) ist verpflichtet, bei der Unterbeauftragung von Dritten (zum Beispiel Nachunternehmen, Lieferanten, Entsorgungsunternehmen etc.) für die Erbringung seiner vertraglichen Leistungen, diese ebenfalls zur Einhaltung dieser Baustellenordnung vertraglich zu verpflichten.

Beschrieben sind wichtige Regelungen zur Organisation, Koordination und Überwachung eines sicheren Arbeitsablaufs, Baustellenbetriebs, Leistungsbereichs sowie Maßgaben zur Arbeitssicherheit, die im Wesentlichen aus folgenden Vorgaben resultieren:

- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
- Baustellenverordnung (BaustellV)
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)
- Berufsgenossenschaftliche Vorgaben, Regelungen, Informationen

Diese Baustellenordnung ist vorbehaltlich aller grundsätzlichen und weiterführenden Rechtsnormen, welche in diesem Zusammenhang zum Tragen kommen, verbindlich.

1.1 Sicherheits- u. Gesundheitsschutzkoordinierung

Die TU Braunschweig als Bauherrin, vertreten durch den Geschäftsbereich (GB3), wird entsprechend § 3 Baustellenverordnung gegenüber allen am Bau Beteiligten tätig. Bei Gefahr im Verzug hat die Bauherrin oder ihr Vertreter (z. B. SiGeKo) Weisungsbefugnis gegenüber den Mitarbeiter:innen der TU Braunschweig **und den Beschäftigten, Nachunternehmen und Lieferanten der** AN sowie allen auf der Baustelle bzw. im Gefahrenbereich befindlichen Personen.

1.2 Baustelleneinweisung u. Arbeitsschutzdokumentation des AN

Vor Aufnahme der Arbeiten in und an Gebäuden einschließlich den Außenbereichen der TU Braunschweig erfolgt eine kurze Einweisung des AN durch die Bauherrin (GB3) oder ihren Vertreter (z. B. SiGeKo). Mindestens **drei Werktage** vor Arbeitsbeginn hat hierfür durch den AN eine Kontaktaufnahme mit dem verantwortlichen Bereich des GB3 zwecks Terminabstimmung zu erfolgen. Die Bauherrin oder ihr Vertreter erbringen hierbei Informationen und Erläuterungen der Maßnahmen gegenüber dem AN. Hierbei werden die vorhandenen örtlichen Gegebenheiten, wie beispielsweise Lage von Leitungen, Tanks, bekannte Absturzgefährdungen etc. erläutert, soweit diese der TU Braunschweig bekannt sind. Diese Informationen der TU Braunschweig an den AN ersetzen keinesfalls die Pflicht des AN, seine Beschäftigten gemäß § 12 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit als Arbeitgeber ausreichend und angemessen zu unterweisen. Im Rahmen der Einweisung sind der TU Braunschweig oder ihrem Vertreter die beauftragten Arbeiten zu erklären und die damit verbundenen relevanten Arbeitsschutzvorkehrungen zu erläutern. Vom AN sind zum Einweisungstermin folgende Unterlagen in einem Baustellenordner vorzuhalten und auf Verlangen der Bauherrin (GB3) oder ihrem Vertreter (z. B. SiGeKo) vorzulegen:

- Montageanweisungen bzw. Arbeitsanweisungen
- Baustellenbezogene Gefährdungsbeurteilung und aktuelle Wirkungskontrolle
- Nachweise der durchgeführten Arbeitnehmerunterweisungen
- Gültige Ersthelfernachweise
- Gültige Personal-Bestellungen (auch Beauftragungen genannt) zum Bedienen von Baumaschinen, Flurförderfahrzeugen, Arbeitsbühnen etc.
- Geräteliste incl. Nachweise der Betriebsmittelprüfungen
- Vorsorgeuntersuchungen (bei Erfordernis gem. Gefährdungsbeurteilung)
- Benennung der eigenen Personalstärke
- Anzahl und Personalstärke der eingesetzten Nachunternehmer

Alle AN sind dafür verantwortlich, dass sämtliche im Rahmen dieser Baustellenordnung geforderten Maßnahmen auch durch Nachunternehmer eingehalten werden und alle oben genannten Unterlagen und Informationen des Nachunternehmers auf der Baustelle vor Arbeitsbeginn vorliegen.

1.3 Berichterstattung

Die AN haben der TU Braunschweig oder ihrem Vertreter regelmäßig in geeigneter Form über den Personaleinsatz, den Geräteeinsatz, die Materiallieferungen, die Arbeitsleistungen, den Arbeitsfortschritt und über besondere Vorkommnisse zu berichten. Es sind alle Unfälle, Erste Hilfe-Fälle und Schadensfälle unverzüglich der jeweils verantwortlichen Projektleitung des GB3 oder ihrer Vertretung mitzuteilen. Die gesetzlich vorgeschriebenen Meldepflichten an Behörden und Berufsgenossenschaften durch den AN bleiben davon unberührt und bestehen weiterhin.

1.4 Baustelleneinrichtung, Sauberkeit am Arbeitsplatz

Der AN hat grundsätzlich die zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten erforderliche Baustelleneinrichtung auf die von der TU Braunschweig zugewiesenen Flächen zu stellen, instand zu halten und gegen unbefugte Benutzung zu schützen. Er darf die Baustelle nur über die festgelegten Zugänge und Wege betreten und verlassen. Private und öffentliche **Verkehrsflächen und Arbeitsflächen sind grundsätzlich von**

Beeinträchtigungen frei zu halten. Notwendige Beeinträchtigungen sind gering zu halten. Entsprechende Absicherungsmaßnahmen hat der AN zu ergreifen und bis zum Abschluss der Arbeiten aufrechtzuerhalten. Ausnahmen sind im Vorfeld mit der TU Braunschweig zu vereinbaren. Zufahrtswege für Feuerwehr-, Rettungs- und sonstige Hilfsfahrzeuge sind freizuhalten. Materialien, Maschinen und Geräte sind dem Arbeitsfortschritt entsprechend auf die Baustelle zu bringen bzw. auch wieder zu entfernen.

Anlieferungsart, Standort sowie Auf- und Abladearbeiten sind zuvor abzustimmen. Abfälle aller Art, z. B. Verpackungsmaterialien, Kisten, Bretter, Papier, Holzwolle, Kunststofffolie, sind in entsprechenden vom AN vorzuhaltenden Behältern (möglichst Container) zu sammeln und fachgerecht zu entsorgen. Baumaterial ist ordnungsgemäß und unfallsicher an den dafür vorgesehenen Orten abzulegen.
Die Nahrungsmittelaufnahme auf der Baustelle ist untersagt. Lebensmittelabfälle, Tüten, Flaschen etc. sind in geschlossenen Müllbehältern zu sammeln und fachgerecht zu entsorgen.

Kommt der AN beziehungsweise dessen Mitarbeiter:innen, Beschäftigte oder Nachunternehmer den oben genannten Pflichten nicht nach, so ist die TU Braunschweig oder ein von ihr bevollmächtigter Dritter nach Setzung einer angemessen Frist berechtigt, ein Reinigungs- oder Entsorgungsunternehmen mit der Säuberung der verschmutzten Bereiche oder Entsorgung der Abfälle und Unrat zu beauftragen und die anfallenden Kosten dem AN in Rechnung zu stellen. Sind mehrere AN auf der Baustelle beschäftigt und ist eine Zuordnung der Pflichtverletzung nicht eindeutig möglich, so erfolgt die Rechnungstellung an die AN zu gleichen Teilen.
Kommt es bei der Säuberung der Baustelle / des Montageortes oder Entsorgung zum Verlust oder zu Beschädigungen von herumliegenden Materialien, Baustelleneinrichtungsgegenständen, Geräten etc., ist ein Anspruch auf Entschädigung ausgeschlossen.

1.5 Erste-Hilfe-Maßnahmen

Maßnahmen zur Ersten Hilfe hat jeder AN nach der Arbeitsstättenverordnung sowie der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ selbst zu treffen und dafür entsprechende Vorkehrungen zu organisieren. Grundsätzlich muss von jedem ausführenden Unternehmen die eigene Ersthelferpräsenz auf der Baustelle abgedeckt sein. Die gültigen Ersthelfernachweise (bitte beachten: Gültigkeitsdauer max. 2 Jahre) sind bei Arbeitsaufnahme an der TU Braunschweig vorzuhalten und auf Verlangen der Bauherrin (GB3) oder ihrem Vertreter (z. B. SiGeKo) vorzulegen (siehe Pkt. 1.2).

Bei Unfällen mit Personenschaden kann über die unten aufgeführte Notrufnummer Hilfe gerufen werden.

Notrufnummer: 112

2. ARBEITSSICHERHEIT

Übernimmt ein AN Aufträge, deren Durchführung zeitlich und örtlich mit Aufträgen anderer AN zusammenfällen, so ist er verpflichtet, sich mit allen Beteiligten abzustimmen, soweit dies zur Vermeidung einer gegenseitigen Gefährdung erforderlich ist.

2.1 Vorschriften und Personal

Die einschlägigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sind auf der Baustelle einzuhalten. Entsprechend den gültigen Bestimmungen (BetrSichV) ist durch den AN für seine Arbeiten eine Montage- bzw. Arbeitsanweisung mit Gefährdungsbeurteilung zu erstellen. In diesen Unterlagen müssen alle sicherheitstechnischen Belange bewertet werden.

Bei der Auswahl der Arbeitsschutzmaßnahmen sind grundsätzlich **t**echnische Lösungen den **o**rganisatorischen Lösungen vorzuziehen. Erst dann kommen **p**ersonen- bzw. verhaltensbezogene Maßnahmen („TOP-Prinzip“).

Das Personal ist über den Inhalt der Montage- bzw. Arbeitsanweisungen zu unterweisen. Dies ist schriftlich zu dokumentieren. Darüber hinaus muss das Personal für die ihm übertragenen Arbeiten geeignet sein.

Zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten haben auch die auf einer Baustelle tätigen Unternehmer ohne Beschäftigte, die bei den Arbeiten anzuwendenden Arbeitsschutzvorschriften einzuhalten. Sie haben die Hinweise des SiGeKo sowie den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu berücksichtigen, vgl. § 6 der BaustellV. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für AN beziehungsweise Arbeitgeber, die selbst auf der Baustelle tätig sind. Personen, die die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften oder entsprechende Anweisungen missachten, sind auf Verlangen der TU Braunschweig oder ihrem Vertreter abzuberufen und durch geeignete Personen zu ersetzen.

2.2 Schutzeinrichtungen absturzgefährdeter Bereiche

Werden durch den AN Tätigkeiten durchgeführt, die an absturzgefährdeten Bereichen wie z. B. Gruben, Durchlässen, Treppenaufgängen, Dächern und Dachoberlichtern liegen, so ist der AN verpflichtet, diesen Bereich mittels Durchtrittsicherungen, Absturzsicherungen bzw. mit einem Seitenschutz zu sichern (TOP-Prinzip). Schutzmaßnahmen, die durch das vorangegangene Gewerk bereits erstellt wurden, sind bei Aufnahme der Arbeiten durch das Folgegewerk zu übernehmen und auf ihre Tauglichkeit zu überprüfen, ggf. instand zu setzen und zu unterhalten. Schäden am Sicherungssystem sind der TU Braunschweig (GB3) unverzüglich in schriftlicher Form (auch per Email) oder ihrem Vertreter (z. B. SiGeKo) zu melden.

2.3 Baustromversorgung, Baustellenbeleuchtung

Die Baustromversorgung ab Übergabepunkt, den Betrieb elektrischer Anlagen und Geräte sowie die Beleuchtung der Arbeitsplätze hat jeder AN auf der Baustelle selbst vorzunehmen. Allgemein-, Not und Wegebeleuchtung wird seitens der Bauherrin (GB3) gestellt. Die Baustromversorgung muss über eine FI-Schaltung abgesichert

sein. Die Prüffristen gem. DGUV Vorschrift 3 sind für alle Betriebsmittel einzuhalten und nachzuweisen.

2.4 Hochgelegene Arbeitsplätze

Der AN hat dafür zu sorgen, dass Arbeitsplätze mit mehr als 1,00 m Absturzhöhe erst benutzt werden, wenn die Sicherheitseinrichtungen bzw. Maßnahmen gegen Absturz vom Aufsichtführenden des AN überprüft worden sind. Gefahrenbereiche unterhalb hochgelegener Arbeitsplätze sind zu sichern oder abzusperren.

2.5 Betriebsmittelprüfungen für Baumaschinen und Geräte

Der AN darf nur solche Maschinen und Geräte auf die Baustelle bringen, die dem Gerätesicherheitsgesetz entsprechen, welche die vorgeschriebenen Sicherheitsprüfungen aufweisen und dem Stand der Technik entsprechen. Die Prüfbescheinigungen sind der Bauherrin oder ihrer Vertretung auf Verlangen vorzulegen. Jeder Benutzer hat den ordnungsgemäßen Zustand seiner Betriebsmittel vor Arbeitsaufnahme zu kontrollieren.

2.6 Gerüste, Fahrbare Arbeitsbühnen, Leitern

Der AN hat die Brauchbarkeit der von ihm eingesetzten Arbeits-, Schutz- und Traggerüsten nachzuweisen und die Betriebssicherheit zu überwachen. Alle Gerüste müssen den Regelausführungen entsprechen und für alle Einrüstungen, die an das vorhandene Bauwerk angeschlossen werden und Lasten in dieses eintragen, hat der AN geprüfte statische Unterlagen für das Gerüst bzgl. der Gesamttragfähigkeit (Bauwerk / Gerüst) so rechtzeitig bei der TU Braunschweig einzureichen, dass sie zur Bauausführung / Montageausführung auf der Baustelle vorliegen. Es ist eine sachkundige Person für die Zuständigkeit der Gerüste schriftlich zu benennen; dies gilt auch für kleinere Roll- u. Fahrgerüste. Veränderungen am Gerüst bzw. an der Gesamtkonstruktion dürfen je nach Gerüsttyp nur vom Gerüsthersteller, Gerüstaufsteller bzw. von anderen sachkundigen Personen vorgenommen werden. Fahrbare Arbeitsbühnen dürfen nur durch bestelltes und eingewiesenes Personal benutzt werden. Die Nachweise (Büh-

nenführerschein oder Einweisungsnachweis und Bestellung) sind auf der Baustelle vorzuhalten.

Beim Einsatz von Leitern ist die DGUV Information 208-016 „Handlungsanleitung für den Umgang mit Leitern und Tritten“ zu beachten. Auf folgende Punkte wird ausdrücklich hingewiesen:

- Leitern sind nicht als ständige Arbeitsplätze einzusetzen. Hierfür sind z. B. Rollgerüste einzuplanen.
- Ab einer Standhöhe von 2,00 m darf pro Arbeitsschicht nicht mehr als 2 Stunden gearbeitet werden.
- Eine Standhöhe von mehr als 5,00 m ist unzulässig.
- Leitern dürfen als Verkehrsweg nur bei einem Höhenunterschied < 5,00 m eingesetzt werden.
- Für stark frequentierte Verkehrswege sind ausschließlich Treppentürme einzuplanen.

Gerüste, Arbeitsbühnen und Leitern sind so zu kennzeichnen, dass eine Zuordnung zu dem verantwortlichen AN zweifelsfrei möglich ist.

2.7 Überwachungsbedürftige Anlagen

Anlagen wie z. B. Dampfkessel, Aufzüge, Druckbehälter, Druckgasbehälter, Acetylenanlagen, elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen, Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten, Stickstofftanks, Labore etc. bergen jeweils spezifische Gefahren.
Tätigkeiten an solchen Anlagen und deren Peripherie sind grundsätzlich im Vorfeld mit der TU Braunschweig oder ihrem Vertreter abzustimmen und auch den Nutzern (z. B. Institute) vor Ort zur Kenntnis zu bringen.

2.8 Gefahrstoffe

Ist der Einsatz von Gefahrstoffen unvermeidlich, hat der Umgang mit diesen (z. B. Strahlmittel, Oberflächenbehandlungsmittel, Lösemittel) einschließlich ihrer Lagerung nach der Gefahrstoffverordnung zu erfolgen und ist nur zulässig, wenn eine ausreichende Gefährdungsbeurteilung, die Sicherheitsdatenblätter und eine entsprechende Betriebsanweisung vorliegen.

2.9 Persönliche Schutzausrüstungen

Ergibt die Gefährdungsbeurteilung, dass eine persönliche Schutzausrüstung (z. B. Augen- oder Gesichtsschutz, Gehörschutz, Atemschutz) erforderlich ist, hat der AN diese seinen Beschäftigten zur Verfügung zu stellen. Das Erfordernis geeigneter persönlicher Schutzausrüstung kann sich darüber hinaus auch aus den örtlichen Gegebenheiten ableiten (z. B. in Laboren) oder auch nach Anweisung durch die Bauherrin (GB3) oder ihren Vertreter. Personen ohne erforderliche Schutzausrüstung werden als persönlich ungeeignet durch die TU Braunschweig oder ihren Vertreter aus dem Gefahrenbereich oder von der Baustelle verwiesen.

2.10 Brandschutz

Leicht entzündliche oder selbstentzündliche Stoffe dürfen nur in Mengen, die für den Fortschritt der Arbeiten erforderlich sind, am Arbeitsplatz vorgehalten werden. Gefährdungsbeurteilung, Sicherheitsdatenblätter und Betriebsanweisungen für diese Stoffe sind auf der Baustelle vorzuhalten. Weiterhin sind diese Stoffe entsprechend einschlägiger Vorschriften bzw. Regelungen zu kennzeichnen.

2.11 Abbrucharbeiten / Rückbauarbeiten

Die Abbruchmethode und die dafür erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen sind rechtzeitig festzulegen und in einer Abbruchanweisung zu beschreiben. Das Dokument ist vor Arbeitsaufnahme vorzulegen und der Bauherrin (GB3) oder ihrem Vertreter zu erläutern. In jeder Abbruchphase ist die Standsicherheit der abzureißenden Objekte zu gewährleisten. Erforderliche Maßnahmen zum Arbeitsschutz und dem Schutz Dritter

bei Rückbau und Entsorgung bspw. Asbest- oder KMF-haltiger Materialien sind in der TRGS 519 bzw. TRGS 521 ausführlich beschrieben. Deren Vorgaben sind bei Arbeiten in Gebäuden oder Außenanlagen der TU Braunschweig ohne Ausnahme einzuhalten.

2.12 Erdarbeiten

Vor Beginn der Erdarbeiten sind die Art und die Lage von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie die Tragfähigkeit des Untergrundes festzustellen. Sicherheitsabstände zu Gräben, Gebäudekanten und Freileitungen sind einzuhalten. Auf Bodenverunreinigungen ist zu achten. Bei Auffälligkeiten sind die Arbeiten einzustellen und die Bauherrin (GB3) oder ihr Vertreter umgehend zu informieren. Eine Grundwasserförderung bedarf einer vorherigen Genehmigung durch die Behörden. Das Grundwassermanagement ist im Vorfeld abzustimmen.

3 SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung dieser Baustellenordnung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.

4 NACHWEIS DER ERFOLGTEN EINWEISUNG (BAUHERRIN GB3)

Gebäude: _____ Datum: _____

Arbeit/Leistung: _____

Name des/der Einweisenden: _____

Firma und Name des/der Eingewiesenen: _____

Werden mehrere Personen eingewiesen, bitte die Rückseite verwenden.

Nachfolgend aufgeführte Themenbereiche der **Baustellenordnung der Technischen Universität Braunschweig** wurden besprochen (Zutreffendes ankreuzen):

1. KOORDINATION UND ÜBERWACHUNG DER ARBEITSSICHERHEIT

1.1 Sicherheits- u. Gesundheitsschutzkoordinierung ____
1.2 Baustelleneinweisung u. Arbeitsschutzdokumentation d. Auftragnehmers ____
1.3 Berichterstattung ____
1.4 Baustelleneinrichtung, Sauberkeit am Arbeitsplatz ____
1.5 Erste-Hilfe Maßnahmen ____

2. ARBEITSSICHERHEIT

2.1 Vorschriften und Personal ____
2.2 Schutzeinrichtungen absturzgefährdeter Bereiche ____
2.3 Baustromversorgung, Baustellenbeleuchtung ____
2.4 Hochgelegene Arbeitsplätze ____
2.5 Betriebsmittelprüfungen für Baumaschinen und Geräte ____
2.6 Gerüste, Fahrbare Arbeitsbühnen, Leitern ____
2.7 Überwachungsbedürftige Anlagen ____
2.8 Gefahrstoffe ____
2.9 Persönliche Schutzausrüstungen ____
2.10 Brandschutz ____
2.11 Abbrucharbeiten / Rückbauarbeiten ____
2.12 Erdarbeiten ____

5 NACHWEIS DER ERFOLGTEN EINWEISUNG (AN)

Gebäude: _____ Datum: _____

Arbeit/Leistung: _____

Name des/der Einweisenden: _____

Firma und Name des/der Eingewiesenen: _____

Werden mehrere Personen eingewiesen, bitte die Rückseite verwenden.

Nachfolgend aufgeführte Themenbereiche der **Baustellenordnung der Technischen Universität Braunschweig** wurden besprochen (Zutreffendes ankreuzen):

1. KOORDINATION UND ÜBERWACHUNG DER ARBEITSSICHERHEIT

1.1 Sicherheits- u. Gesundheitsschutzkoordinierung ____
1.2 Baustelleneinweisung u. Arbeitsschutzdokumentation d. Auftragnehmers ____
1.3 Berichterstattung ____
1.4 Baustelleneinrichtung, Sauberkeit am Arbeitsplatz ____
1.5 Erste-Hilfe Maßnahmen ____

2. ARBEITSSICHERHEIT

2.1 Vorschriften und Personal ____
2.2 Schutzeinrichtungen absturzgefährdeter Bereiche ____
2.3 Baustromversorgung, Baustellenbeleuchtung ____
2.4 Hochgelegene Arbeitsplätze ____
2.5 Betriebsmittelprüfungen für Baumaschinen und Geräte ____
2.6 Gerüste, Fahrbare Arbeitsbühnen, Leitern ____
2.7 Überwachungsbedürftige Anlagen ____
2.8 Gefahrstoffe ____
2.9 Persönliche Schutzausrüstungen ____
2.10 Brandschutz ____
2.11 Abbrucharbeiten / Rückbauarbeiten ____
2.12 Erdarbeiten ____

Informationen zur Datenerhebung

1. Name und Anschrift des Verantwortlichen

Verantwortliche im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung und anderer nationaler Datenschutzgesetze der Mitgliedstaaten sowie sonstiger datenschutzrechtlicher Bestimmungen ist die:

Technische Universität Braunschweig
Universitätsplatz 2
38106 Braunschweig
Tel.: +49 (531) 391- 0
E-Mail: praesidentin(at)tu-braunschweig.de

vertreten durch die Präsidentin, Prof. Dr. Angela Ittel
https://www.tu-braunschweig.de/praesidentin

2. Name und Anschrift des Datenschutzbeauftragten

Der Datenschutzbeauftragte der Technischen Universität Braunschweig ist:

Dr. Bernd Nörtemann
Bienroder Weg 80
38106 Braunschweig
Tel.: +49 (531) 391 - 7654
E-Mail: datenschutz(at)tu-braunschweig.de
https://www.tu-braunschweig.de/datenschutz

3. Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 13 Abs. 1 lit. c) DSGVO

Zweck:

Durchführung von Vergabeverfahren

Rechtsgrundlage:

- § 3 NDSG i.V.m. Art. 6 Abs. 1 c) und e) DSGVO: „Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:
  …
  - c) die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt;

  …
  - e) die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;“

- Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A, VOB/A EU)
- Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)
- Vergabeverordnung (VgV)
- Niedersächsisches Tariftreue- und Vergabegesetz (NTVergG)

4. Kategorien der verarbeiteten personenbezogenen Daten

Bei der Teilnahme einer Ausschreibung von der TU Braunschweig werden – je nach Ausschreibungsunterlagen – nur folgende Daten von Ihnen bzw. Ihren Mitarbeiter/-innen erhoben, verarbeitet und genutzt, die öffentlich zugänglich sind oder uns im Rahmen des Vergabeverfahrens von den Firmen zur Verfügung gestellt werden. Das sind insbesondere:

- Persönliche Kontaktdaten und Namen von Unternehmen, soweit es sich um natürliche Personen oder Personengesellschaften handelt:
    - Anrede, Name, Vorname (von Ansprechpartner/-innen)
    - Anschrift
    - Telefonnummer (Festnetz und / oder Mobil)
    - gültige E-Mailadresse(n)
- Daten zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit
- Daten zur Qualifikation / Eignung eingesetzter Beschäftigte/-r des Unternehmens (u.a. Berufsqualifikation, Berufspraxis, Mitarbeiterstruktur)
- Vertragsbeziehungen und / oder Referenzen über in der Vergangenheit ausgeführte vergleichbare Leistungen

5. Datenlöschung und Speicherdauer

Die personenbezogenen Daten der betroffenen Person werden von der TU Braunschweig gelöscht oder gesperrt, sobald der Zweck der Speicherung entfällt oder eine als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienende Einwilligung widerrufen wird, es sei denn, es besteht eine andere Rechtsgrundlage für die Verarbeitung. Eine weitere Speicherung kann z.B. dann rechtmäßig und erforderlich sein, wenn dies durch den europäischen oder nationalen Gesetzgeber in unionsrechtlichen Verordnungen, Gesetzen oder sonstigen Vorschriften, denen der Verantwortliche unterliegt, vorgesehen wurde. Eine Sperrung oder Löschung der Daten erfolgt dann, wenn eine durch die genannten Normen vorgeschriebene Speicherfrist abläuft, es sei denn, dass eine Erforderlichkeit zur weiteren Speicherung der Daten für einen Vertragsabschluss oder eine Vertragserfüllung besteht.

6. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten (Art. 13 Abs. 1 lit. e) DSGVO)

Ihre personenbezogenen Daten werden – bei bestehender Rechtsgrundlage und nur soweit erforderlich – weitergegeben an:

Intern:

- Mitarbeiter/-innen der verantwortlichen Stelle, insbesondere der Fachbereiche

Extern:

- Beauftragte fachliche Berater/-innen und / oder juristische Berater/-innen
- Bundesamt für Justiz zur Einholung von Gewerbezentralregisterauskünfte gem. § 150a GewO
- Gewerbezentralregister: Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge bei einer Auftragssumme ab 30.000,- Euro (ohne Umsatzsteuer) muss der öffentliche Auftraggeber für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister einholen.
- Bundeszollverwaltung zur Einholung von Auskünften
- Unterlegene Bieter, die einen Antrag nach § 19 Abs. 2 VOB/A oder gemäß § 134 GWB über die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebotes sowie den Namen des erfolgreichen Bieters zu unterrichten sind

- Industrie- und Handwerkskammern zur Einholung von Auskünften betreffen Eignung / Befähigung
- Sicherheits- und Ordnungsbehörden zur Überprüfung bewachungsrechtlicher Voraussetzungen
- Gerichte im Falle von Klagen

Des Weiteren können im Rahmen von Vergabeverfahren extern beauftragte Dritte (z.B. Architekten/-innen, Ingenieure/-innen, Projektsteuerungen sowie sonstige Berater/innen) beteiligt sein, z.B. im Rahmen der Prüfung und Wertung von Teilnahmeanträgen und Angeboten. Die beteiligten externen Dritte werden von den ausschreibenden Dienststellen auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften und das Datengeheimnis verpflichtet.

7. Übermittlung an ein Drittland
(Art. 13 Abs. 1 lit. f) DSGVO)

Es ist nicht vorgesehen, Ihre personenbezogenen Daten an ein Drittland / eine internationale Organisation zu übermitteln. Sollte in einem Ausnahmefall eine Übermittlung an ein Drittland erfolgen, geschieht dies auf der Grundlage der Datenschutz-Grundverordnung.

8. Betroffenenrechte

8.1 Recht auf Auskunft
(Art. 15 DSGVO)

Sie haben das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten und deren Verarbeitung zu erhalten.

8.2 Recht auf Berichtigung
(Art. 16 DSGVO)

Sie haben das Recht, soweit Ihre personenbezogenen Daten unrichtig oder unvollständig sind, diese berichtigen zu lassen.

8.3 Recht auf Löschung/ Einschränkung der Verarbeitung
(Art. 17, 18 DSGVO)

Sie haben das Recht, gem. den gesetzlichen Voraussetzungen die Löschung oder die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen.

8.4 Recht auf Datenübertragbarkeit
(Art. 20 DSGVO)

Sie haben das Recht auf Datenübertragbarkeit, bei mit Hilfe von automatisierten Verfahren verarbeiteten Daten.

8.5 Recht auf Widerspruch
(Art. 21 DSGVO)

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, sofern nicht ein überwiegendes öffentliches Interesse oder eine Rechtsvorschrift dem entgegensteht, jederzeit gegen die Verarbeitung Ihrer Daten, Widerspruch einzulegen.

8.6 Beschwerderecht
(Art. 77 DSGVO)

Unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs steht Ihnen das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde zu, insbesondere in dem Mitgliedstaat Ihres Aufenthaltsorts, Ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes, zu, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt.

Kontaktdaten der Datenschutzaufsichtsbehörde des Landes Niedersachsen:

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen
Prinzenstraße 5
30159 Hannover
Telefon: 0511-120 4500
Fax: 0511-120 4599
E-Mail: poststelle(at)lfd.niedersachsen.de

Die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, unterrichtet den Beschwerdeführenden über den Stand und die Ergebnisse der Beschwerde einschließlich der Möglichkeit eines gerichtlichen Rechtsbehelfs nach Art. 78 DSGVO.

Weitere Datenschutzinformationen der TU Braunschweig finden Sie unter:

https://www.tu-braunschweig.de/datenschutzerklaerung